

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung  
An den Stadtbezirksrat  
Ahlem-Badenstedt-Davenstedt (zur  
Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat Ricklingen  
(zur Kenntnis)

Nr. 1102/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

---

**Bebauungsplan Nr. 1649 - Tronjeweg/Kriemhildenweg -  
Beschluss über Anregungen, Satzungsbeschluss**

**Antrag,**

1. über die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1649 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen ablehnend zu entscheiden,
2. den Bebauungsplan Nr. 1649 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Für junge Familien ermöglicht der Bebauungsplan, in direkter Nähe ihrer Eltern zu bauen. Davon profitieren 2 bis 3 Generationen. Junge Familien ziehen in eine Siedlung, die zurzeit noch geprägt ist durch die Siedlergeneration; ein Miteinander unterschiedlicher Altersgruppen kann entstehen. Badenstedt als gewachsener Stadtteil bietet in kurzer Entfernung Infrastruktur jeglicher Art, wie Spielplätze, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, Läden usw. (siehe auch Begründung zum B-Plan Abschnitt 2.3).

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

| Investitionen                     | in € | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position | Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten | in € p.a. | bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position |
|-----------------------------------|------|---|---|-----------|---|
| <b>Einnahmen</b>                  |      |   | <b>Einnahmen</b>                                    |           |   |
| Finanzierungs-anteile von Dritten | 0,00 |   | Betriebsein-nahmen                                  | 0,00      |   |
| sonstige Ein-nahmen               | 0,00 |   | Finanzeinnah-men von Dritten                        | 0,00      |   |
| Einnahmen insgesamt               | 0,00 |   | Einnahmen insgesamt                                 | 0,00      |   |
| <b>Ausgaben</b>                   |      |   | <b>Ausgaben</b>                                     |           |   |
| Erwerbsaufwand                    | 0,00 |   | Personal-ausgaben                                   | 0,00      |   |
| Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung     | 0,00 |   | Sachausgaben  | 0,00      |   |
| Einrichtungs-aufwand              | 0,00 |   | Zuwendungen   | 0,00      |   |
| Investitionszu-schuss an Dritte   | 0,00 |   | Kalkulatorische Kosten                              | 0,00      |   |
| Ausgaben insgesamt                | 0,00 |   | Ausgaben insgesamt                                  | 0,00      |   |
| <b>Finanzierungs-saldo</b>        | 0,00 |   | <b>Überschuss/ Zuschuss</b>                         | 0,00      |   |

Zu den entstehenden Kosten siehe Anlage 2 zur Drucksache (Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1649, Abschnitt 5 - Kosten -)

### Begründung des Antrages

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.02.2004 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 11.03. – 13.04.04 öffentliche ausgelegen. Da während dieser Zeit Anregungen eingegangen sind, kommt der mit dem Auslegungsbeschluss gleichzeitig gefasste vorbehaltliche Satzungsbeschluss nicht zum Tragen.

### Anregungen der Region Hannover

Zu dem Bebauungsplan Nr. 1649 wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass in den Planunterlagen eine Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich fehlt.

### Stellungnahme der Verwaltung

Der Eingriff ist ausgeglichen. Die Stadt Hannover orientiert sich dabei am Modell Eibe, ohne dabei die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls außer Acht zu lassen. Eine Bilanzierung als rechnerische Gegenüberstellung, wie von der Region offensichtlich gewünscht wird, ist deshalb nicht möglich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist eine

Kommune auch nicht an standardisierte Bewertungsverfahren zur Beurteilung eines Eingriffs und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gebunden. Eine entsprechende Aufrechnung in der Begründung zum Bebauungsplan würde daher nur zu Missverständnissen führen. Dass der Eingriff ausgeglichen ist, ist in der Bebauungsplanbegründung ausreichend dokumentiert.

### **Anregungen der Landwirtschaftskammer**

Nördlich der Bundesstraße 217 sei die Anlage mehrerer Feldgehölze vorgesehen. Der Grenzabstand der anzupflanzenden Feldgehölze solle hierbei 3 m betragen damit eine ausreichende Entwicklung dieser Pflanzen möglich ist. Weiterhin sei eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen langfristig sicherzustellen und Ertragsdepressionen auszuschließen. Bei der Aufstellung der Pflanzliste sei das Informationsblatt „Hecken und Feldgehölze“ der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Zu den angrenzenden bewirtschafteten Ackerflächen wird ein ausreichender Abstand gehalten.

Hinsichtlich der Artenzusammensetzung teilen wir die Auffassung der Landwirtschaftskammer nur zum Teil. Die Feldgehölzhecken enthalten die für den Landschaftsraum typischen Arten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation aus gebietsheimischen Herkünften, so dass diese gegenüber Krankheiten grundsätzlich besonders widerstandsfähig sind. Dazu gehören auch die von der Landwirtschaftskammer abgelehnten Gehölze Weißdorn, Pfaffenhütchen, Wildapfel, Kreuzdorn und Schneeball. Ein völliger Verzicht auf diese Gehölze würde der gewünschten Artenvielfalt der Hecken widersprechen und kann daher nicht akzeptiert werden; die kritischen Arten werden aber nur in geringen Stückzahlen in die Pflanzungen eingestreut. Aufgrund der genannten Widerstandsfähigkeit und den geringen Stückzahlen ist davon auszugehen, dass die von der Landwirtschaftskammer befürchteten Krankheitsübertragungen auf die Kulturpflanzen im Wesentlichen nicht zum Tragen kommen.

Die erforderlichen Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten.

61.3(alt) / 61.12 (neu)  
Hannover / 11.05.2004